

Flugkostenbeziehung

Die Flugkosten können nur bezuschusst werden, wenn folgende Dinge vorliegen:

1.) die Arbeitsbestätigung, abgestempelt und unterschrieben von dem Träger der DWLF Zahnstation im Gastland. Bis zu 2 Tagen vor der Arbeitsaufnahme und zu 2 Tagen nach Arbeitsbeendigung kann der Flugtermin liegen, da gibt es keine Probleme - wird ein längerer Urlaub vorweggenommen oder angehängt, geht es nicht. Es muss ersichtlich sein, dass für die Reise vordergründig der karitative Einsatz geplant war.

2.) Unsere Spendengelder benötigen wir für Investitionen. So können wir nur bezuschussen, wenn die Kassenlage dies zulässt. Dies ist z.B. möglich, wenn ein naher Verwandter oder der Helfer selbst eine Spende tätigt, die 100 bis 300 Euro über dem Flugticketpreis liegt. Über diesen Spendenbetrag wird eine Spendenquittung zugesandt, die von der Steuer abgesetzt werden kann. Je nach Steuersatz ist nachzurechnen, ob dies für beide Seiten Vorteile bringt, was meist der Fall ist.

Der Flug kann dann bis zu 100% bezuschusst werden.

Das Finanzamt wünscht jedoch, dass wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass letztlich die Spende mit der Flugkostenerstattung nichts zu tun hat.

3.) Sie müssen einen DWLF ID Card besitzen.

4.) Ein Beruf, der aus dem ärztlichen oder zahnärztlichen Bereich kommt, ist Voraussetzung.

Es müssen zur Bezeichnung vorliegen:

a.) Die Flugtickets mit Rechnung des Reisebüros.

b.) Die abgestempelte Arbeitsbestätigung.

c.) Individuelle Leistungsstatistik mit Angabe der DWLF ID Nr.

**Falls Sie Rückfragen haben, rufen Sie bitte in der Geschäftsstelle an:
0049 – 911 - 4752224.**

Herzlichst

Ihr Claus Macher Mai 2010